

# Ankommen, Aufnehmen, Da sein

Kinder mit Fluchterfahrungen in der Kita

Arbeitspapier



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	2
<b>Ankommen in Deutschland</b>	
– Ausgangslage für geflüchtete Menschen aus der Ukraine.....	3
<b>Ankommen in der Kita</b> .....	4
Priorisierung bei der Platzvergabe .....	4
Aufnahmevertrag .....	5
<b>Alternative Angebotsformen für Kinder</b> .....	7
Betreute Spielgruppe .....	7
Ehrenamtliche Spielgruppen .....	7
<b>Grundlagen zum Asylverfahren</b> .....	8
<b>Ablauf des Asylverfahrens</b> .....	8
Ankunft und Registrierung .....	8
Erstverteilung der Asylsuchenden.....	8
Zuständige Aufnahmeeinrichtung.....	8
Persönliche Antragstellung .....	8
Prüfung des Dublin-Verfahrens.....	9
Persönliche Anhörung.....	9
Entscheidung des Bundesamtes.....	9
<b>Rechtsanspruch in der Kita</b> .....	9
<b>Stichwortregister</b> .....	11
<b>Literatur</b> .....	13

## Einleitung

Weshalb Menschen ihre Heimat, manchmal auch ihr Heimatland verlassen, das kann viele Gründe haben. Oft ist es ein Krieg oder ein Bürgerkrieg, der das Leben bedroht, wie derzeit der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine. Manchmal ist es auch der Hunger, fehlende medizinische Versorgung, die Verfolgung der eigenen Religion oder der Nationalität bzw. einer Gemeinschaft in einem Land. Wenn sich Menschen aufmachen und fliehen, so lassen sie viel zurück: Oft sind es enge Familienangehörige wie Eltern oder Großeltern, derzeit auch vielfach die Männer, die das Land nicht verlassen dürfen. So kommen seit dem 24. Februar 2022 vor allem Mütter mit ihren Kindern aus der Ukraine nach Westen, auch nach Deutschland. Sie hoffen durch ihre Flucht, dem Krieg, den Bomben und Gewalttätigkeiten zu entkommen, suchen für ihre Kinder und für sich selbst eine bessere Zukunft. Deshalb haben sie ihre Heimat verlassen, wo es für sie mit ihren Kindern zu gefährlich ist, um dort bleiben zu können.

Das Arbeitspapier „Kinder mit Fluchterfahrungen in Kitas“ wurde 2016 letztmalig herausgegeben und nun erneut überarbeitet. Die „Massenzustrom-Richtlinie“ der EU hat für geflüchtete Menschen aus der Ukraine eine andere Situation geschaffen im Vergleich zu Menschen, die in den letzten Jahren in Deutschland Asyl gesucht haben. Sie finden hier kurz wesentliche Themen dazu angesprochen. Auch die Frage zur Aufnahme von Kindern spielt hier eine wichtige Rolle: In manchen Kommunen reichen die Plätze in Kitas schon jetzt nicht aus. Wo es möglich ist, werden Kinder gerne in die Kitas aufgenommen. Das ist aber nicht überall möglich und deshalb finden Sie hier auch Hinweise zu betreuten und ehrenamtlichen Spiel- und Eltern-Kind-Gruppen, die ebenfalls angeboten werden können.

Fakten und Daten zur Aufnahme in die Tageseinrichtung werden dargestellt und ein kleines Stichwortregister kann Ihnen helfen, zu wichtigen Fragen erste Antworten zu finden. Wir danken den Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen, die sich mit großem Ideenreichtum, mit pädagogischem Geschick und Flexibilität auf die neuen Herausforderungen einlassen. Ein Kind, das aus einer geflüchteten Familie kommt, kommt als Kind in die Kita, das Aufmerksamkeit, Zuwendung und Verlässlichkeit braucht. Welche Erfahrungen bringt es mit? An die Flucht und daran, was vorher war? Jetzt wird es wohl die Erfahrung von Fremdheit geben, sprachliche Probleme und kulturelle Differenzen. Hier braucht es ein ernsthaftes Wahrnehmen der Unterschiede, aber auch den Versuch für eigene, pädagogische Antworten der Fachkräfte.

Um Sie dazu noch besser zu informieren, bereiten wir ein weiteres Arbeitspapier mit pädagogischen Hinweisen vor.

Wir danken allen, die bei der Bearbeitung des Arbeitspapiers mitgearbeitet haben. Wir werden dieses Arbeitspapier weiter fortschreiben und hoffen, dass es sich für Sie als Unterstützung erweist. Wir sind dankbar für Ihre Rückmeldungen, Anregungen und Kritik, die wir gerne aufnehmen.

April 2022

Albrecht Fischer-Braun

Geschäftsführer

# Ankommen in Deutschland

## – Ausgangslage für geflüchtete Menschen aus der Ukraine

Seit dem 24. Februar 2022 herrscht Krieg in Europa. Innerhalb kürzester Zeit fliehen Menschen aus der Ukraine. Hauptsächlich machen sich Frauen und Kinder auf den Weg ihr Heimatland zu verlassen, weil sie sich zunehmend unsicher fühlen und die Versorgung nicht mehr gewährleistet ist. Dies nehmen wir zum Anlass das Arbeitspapier „Kinder mit Fluchterfahrungen in der Kita“ zu überarbeiten und auf die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Die erste Auflage des Arbeitspapiers entstand 2016 im Rahmen der Flüchtlingsbewegung aus Syrien. Hier standen vor allem Fragen rund um das Asylrecht und die Unterbringung der Menschen mit Fluchterfahrung im Fokus. Die Ausgangslage der Menschen, die heute aus der Ukraine zu uns kommen, unterscheidet sich aktuell vom damaligen Verfahren.

Für Menschen, die derzeit aus der Ukraine fliehen, wird vom Beantragen eines Asylantrags abgeraten.

Ukrainische Staatsangehörige – neu Einreisende /Personen ohne Aufenthaltserlaubnis haben folgende Optionen:

- Touristenvisum für 90 Tage mit gültigem biometrischen Pass. Eine Verlängerung des Touristenvisums kann vor Ablauf der 90 Tage bei der Ausländerbehörde beantragt werden.
- Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bei der Ausländerbehörde oder Polizeidienststelle. Nötig ist dies, wenn kein gültiges Visum oder kein biometrischer Pass vorgelegt werden kann oder wenn keine finanziellen Mittel für die eigene Versorgung zur Verfügung stehen. Diese Regelung ist Stand heute zunächst befristet bis 23. Mai 2022 <sup>1</sup>

Ist eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland erteilt, haben bedürftige Personen

- die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sofern dies im Aufenthaltstitel vermerkt ist,
- Anspruch auf Sozialleistungen und medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Für Kinder ist die Frage des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen inzwischen geprüft und geregelt. Da der Anspruch auf einen Kindergartenplatz (§24 SGB VIII) für alle Kinder gilt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, gilt dies auch für die Kinder, die auf Grundlage der Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG) aus der Ukraine nach Deutschland kommen. Der gewöhnliche Aufenthalt ist erkennbar, wenn sich die Kinder nicht nur vorübergehend an einem Ort aufhalten. Das führt zu Einzelfallentscheidungen vor Ort.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. BMI: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/ministerium/ukraine-krieg/faq-liste-ukraine-krieg.html> (letzter Zugriff am 16.3.2022)

<sup>2</sup> Vgl. KM-BW: <https://km-bw.de/.Lde/startseite/service/faq-schule-kita-ukraine-krieg> (letzter Zugriff am 19.04.2022)

Dies hat zur Folge, dass die ohnehin schon angespannte Lage den Bedarf zu decken, sich zuspitzt und Träger und Einrichtungen vor die Herausforderung stellt zu entscheiden, welche Kinder einen Platz bekommen und welche abgelehnt werden müssen.

Mit dem vorliegenden Arbeitspapier wollen wir Trägern und Teams verschiedene Handlungsleitfäden zu unterschiedlichen Problematiken zur Verfügung stellen.

## **Ankommen in der Kita**

Es gelten grundsätzlich bei der Aufnahme von Kindern mit Fluchterfahrungen die gleichen Bedingungen wie bei allen Familien.

### **Priorisierung bei der Platzvergabe**

Da an manchen Orten der Platzbedarf nicht mehr oder nur unter großer Anstrengung erfüllt werden kann, bedarf es Kriterien zur Platzvergabe. Diese können auch in der aktuellen Situation, in der zusätzliche Plätze dringend benötigt werden, hilfreich sein. Die Vergabekriterien sind mit der Kommune vor Ort zu klären.

#### Rechtsanspruch

- Unter einem Jahr

Vor dem ersten Geburtstag hat ein Kind dann einen Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Kita oder einer Kindertagespflegestelle, wenn beide Eltern beispielsweise arbeiten, arbeitsuchend sind oder sich noch in Ausbildung befinden. Wenn die Förderung für seine Entwicklung notwendig ist, besteht ebenfalls ein Anspruch für das Kind. Das regelt § 24 Absatz 1 im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Wie viele Stunden das Kind betreut wird, richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- Ein Jahr bis unter drei Jahren

Kinder haben nach § 24 Absatz 2 im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Anrecht auf Betreuung und Förderung in einer Kita, bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater – unabhängig davon, ob die Eltern erwerbstätig sind oder nicht.

- Ab drei Jahren bis zum Schuleintritt

Kinder über drei Jahren haben nach § 24 Absatz 3 im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). bis zum Schuleintritt uneingeschränkter Anspruch auf Förderung in einer Kita. Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe müssen dafür sorgen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend können Kinder zudem in Kindertagespflege gefördert werden.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Plätzen für Kinder unter einem Jahr können auch als objektive Vergabekriterien vor Ort dienen, wenn es unvorhergesehen zu Platzmangel kommt.

„Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt, diese Person einer Erwerbsarbeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist;...“<sup>3</sup>

Weitere Kriterien könnten sein:

- Alter der Kinder
- Wohnortnähe
- Familienergänzende Maßnahmen des ASB
- Geschlossene Bildungsbiografie
- Geschwisterkinder

Generell empfehlen wir nicht, Kinder mit Fluchterfahrung aufgrund dieser bei der Platzvergabe zu priorisieren.

### **Aufnahmevertrag**

Werden die Kinder in der Kita aufgenommen, müssen die Sorgeberechtigten einen Aufnahmevertrag mit dem Träger der Kita abschließen. Für Familien, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben, wird der Abschluss des Aufnahmevertrags in der Regel von der Sozialbetreuung unterstützt.

Gegebenenfalls hilft vor Ort ein Dolmetscherpool bei Sprachbarrieren. Es ist zu überlegen, dass manche Einverständniserklärungen des Aufnahmevertrags nach und nach eingeholt werden können.

Folgende Bestandteile des Vertrages müssen vor Aufnahme (!) oder auch später (→) eingeholt werden:

Dokumente des Aufnahmevertrags	Anmerkungen
Ärztliche Untersuchung nach § 4	<p>Alle Eltern müssen ihr Kind einem Kinderarzt vorstellen, der anhand der (U-) Untersuchung beim Arzt den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes überprüft.</p> <p>! Handelt es sich um Familien, die einen Asylantrag gestellt haben und in LEAs wohnen, ist davon auszugehen, dass eine Untersuchung nach dem Infektionsschutzgesetz bereits durchgeführt wurde.</p>

<sup>3</sup> <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/86582/8f415e2bb646421f3bab9352fc3a50b8/tagesbetreuungs-ausbaugesetz-tag-data.pdf> (letzter Zugriff am 16.03.2022)

Dokumentation über die Vorlage von Nachweisen nach §20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	!	Evtl. sind keine Impfungen vorhanden, oder es liegt kein Impfpass vor. Dies ist allerdings für die Aufnahme notwendig und muss vor Aufnahme erfolgen. Nähere Informationen zur Masernimpfung sind der FAQ-Liste des KVJS <sup>4</sup> zu entnehmen.
Aufnahmebogen	!	
Aufnahmevertrag/ SEPA Lastschriftverfahren	!	Der Elternbeitrag kann über die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII finanziert werden.
Verlängerung des Betreuungsverhältnisses für die Zeit vor dem Schuleintritt	→	Nur ausfüllen, wenn konkret erforderlich.
Einverständniserklärung „Abholung durch Begleitperson“	!	Die Einverständniserklärung ist notwendig sobald die Kinder nicht von den Sorgeberechtigten abgeholt werden können, sondern von anderen Begleitpersonen (Großeltern, Tante, Onkel, etc.)
Einverständniserklärung „Heimweg“	→	Die Kinder kennen sich in der Umgebung anfangs nicht aus, von daher werden die wenigsten Kinder zu Beginn selbst nach Hause gehen wollen bzw. gehen können.
Einverständniserklärung „Veranstaltungen“	! →	Finden im Zeitraum der Aufnahme Ausflüge und Feste statt, muss dies gleich ausgefüllt werden. Wenn nicht, dann rechtzeitig vor den Ereignissen einholen.
Einwilligungserklärung „Bildungs- und Entwicklungsdokumentation“	→	In den Herkunftsländern der Flüchtlingsfamilien gibt es oft keine derartigen Dokumentationen. Hier kann das Einverständnis später eingeholt werden, nämlich dann, wenn die Eltern mit den Kitas und ihrer Arbeit vertraut sind. Solange kann nicht dokumentiert werden.
Einwilligungserklärung „Veröffentlichung“	→	Hier gilt das Gleiche wie bei der Dokumentation. Ferner ist Vorsicht geboten: Eine Veröffentlichung von Fotos, z.B. in Zeitungen, kann eine Gefahr für politisch verfolgte Flüchtlinge darstellen.
Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz		Wie bei allen Kindern: nur bei Bedarf nach einer ansteckenden Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz.

<sup>4</sup>[https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen\\_Formulare\\_Rundschreiben\\_Newsletter\\_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben\\_2022/RS\\_56\\_2022\\_FAQ\\_Kita-Ukraine\\_200422.pdf?msckid=66dcf9cbc79911eca9f40550f3918478](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben_2022/RS_56_2022_FAQ_Kita-Ukraine_200422.pdf?msckid=66dcf9cbc79911eca9f40550f3918478) (letzter Zugriff am 05.05.2022)

## Alternative Angebotsformen für Kinder

### Betreute Spielgruppe

Es gibt außerhalb der KiTaVO weitere Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, für die es einer Betriebserlaubnis bedarf. Diese Angebote sind niedrigschwellig und entsprechen den Bedarfen und Möglichkeiten vor Ort eher wie eine sofortige Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung. Eine mögliche Form für Kinder aus der Ukraine ist die „Betreute Spielgruppe“. Diese wendet sich an Kinder zwischen 0-3 Jahren und umfasst zwischen 10 und 15 Stunden wöchentlicher Betreuungsumfang. Maximal 10 Kinder können in einer Gruppe von einer Fachkraft nach § 21 LKJHG während der gesamten Öffnungszeit, sowie eine weitere geeigneter Kraft während der Hälfte der Öffnungszeit betreut werden. Die (ehrenamtlichen) Personen sollen ein Führungszeugnis vorlegen aus Gründen des Kinderschutzes. Außerdem ist es ratsam, dass die Bezugspersonen der Kinder ebenfalls anwesend sind, um eine verlässliche Begleitung zu gewährleisten. Das Ziel ist es, Kindern soziale Kontakte mit anderen Kindern zu ermöglichen und kurzfristige Entlastung für Eltern zu schaffen.<sup>5</sup> Diese Spielgruppen können in den Räumen einer Kita stattfinden. Ein Rahmenkonzept das sich an den Bildungs- und Entwicklungsfeldern des Orientierungsplans orientiert ist ratsam.

### Ehrenamtliche Spielgruppen

Eine weitere Form eines niederschweligen Angebots für Familien aus der Ukraine bietet sich in einer ehrenamtlichen Spielgruppe an. Diese kann einen wöchentlichen Betreuungsbedarf von unter 10 Stunden abdecken und bedarf keiner extra Betriebserlaubnis. Sie wird aber auch nicht durch Fachkräfte begleitet. Ehrenamtliche, deren persönliche Eignung vom Träger als gut befunden wird, leiten die Gruppen in zur Verfügung gestellte Räume (Gemeindehäuser, Kindertageseinrichtungen nach den Öffnungszeiten). Hier ist der Versicherungsschutz einzeln zu klären. Die Räume sind nach Ende der Spielgruppe zu reinigen. Nach KVJS ist es erforderlich, eine Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendamt zu vereinbaren. Außerdem ist von den ehrenamtlichen Mitarbeitern eine Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz einzuholen.

---

<sup>5</sup> Vgl. KVJS (2018): Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg. Eine Arbeitshilfe mit Mindestrahmenbedingungen und fachlichen Hinweisen.



## Grundlagen zum Asylverfahren

Nach wie vor erreichen auch Menschen mit Fluchterfahrungen aus anderen Ländern Deutschland, die hier Asyl beantragen. Dies ist ein anderes Verfahren im Vergleich zur Massenzustrom-Richtlinie, mit der Menschen aus der Ukraine derzeit aufgenommen werden, .

Die Rechtsgrundlagen für das Asylverfahren sind im Wesentlichen im deutschen Asylgesetz (AsylG) geregelt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt das Asylverfahren durch. Die Bundesländer müssen Sach- und Geldleistungen der Asylbewerber sichern und sind auch für die Unterbringung zuständig. Die Unterbringung und Flüchtlingssozialarbeit in den Unterkünften der „vorläufigen Unterbringung“ wird in Baden-Württemberg an die Landkreise und kreisfreien Städte delegiert. Mit Anerkennung als Flüchtling, spätestens nach 24 Monaten, erfolgt die Verteilung in alle Gemeinden des Landkreises.

## Ablauf des Asylverfahrens<sup>6</sup>

### Ankunft und Registrierung

Nach Einreise in Deutschland müssen sich Asylsuchende bei der Polizei, in den Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Ankunftszentren oder direkt in den Landeserstaufnahmestellen (LEAs) bei der Ausländerbehörde melden. Die Menschen mit Fluchterfahrung werden in PIK-Stationen (Personalisierungsinfrastrukturkomponenten) mit den persönlichen Daten, einem Foto und ab dem 6. Lebensjahr mit den Fingerabdrücken registriert. Die Daten stehen allen zuständigen Behörden zur Verfügung. Ein Ankunftsnachweis wird erstellt und ist das erste offizielle Dokument, das zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt. Daraufhin besteht der Anspruch auf staatliche Leistungen wie die Unterbringung, medizinische Versorgung und Verpflegung.

### Erstverteilung der Asylsuchenden

Nach dem Königsteiner Schlüssel werden die Asylsuchenden auf die Bundesländer verteilt.

### Zuständige Aufnahmeeinrichtung

Die zuständigen Aufnahmeeinrichtungen sind für die Versorgung und Unterkunft verantwortlich. Asylsuchende erhalten während des Aufenthalts in den Aufnahmeeinrichtungen existenzsichernde Sachleistungen und einen monatlichen Geldbetrag.

### Persönliche Antragstellung

Die persönliche Antragstellung findet in der Außenstelle des Bundesamtes statt. In Baden-Württemberg sind diese in Stuttgart, Sigmaringen, Ellwangen, Karlsruhe, Freiburg zu finden. Sprachliche Unterstützung erhalten die Antragssteller und Antragstellerinnen durch eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher.

Nach der Stellung des Asylantrags erhalten die Asylsuchenden eine Aufenthaltsgestattung, die sich auf den Bezirk beschränkt, in der der Antrag gestellt wurde. Diese ersetzt den Ankunftsnachweis.

---

<sup>6</sup>Vgl. <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/ablaufasylverfahrens-node.html> (letzter Zugriff am 31.03.2022)

## **Prüfung des Dublin-Verfahrens**

Vor dem Verfahrensstart wird geprüft, ob Deutschland oder ein anderer europäischer Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Dies ist abhängig davon, wann und wo der Asylsuchende nach Europa eingereist ist und ob eventuell in einem anderen Mitgliedsstaat bereits ein Asylantrag gestellt wurde.

## **Persönliche Anhörung**

Diese persönliche Anhörung ist der wichtigste Termin innerhalb des Verfahrens. Ziel ist es, die individuellen Fluchtgründe zu erfahren. Auch bei diesem Termin stehen Dolmetscher zur Verfügung. Außerdem gibt es inzwischen zahlreiche Beratungen für die Vorbereitung zu der Anhörung.

## **Entscheidung des Bundesamtes**

Nach der persönlichen Anhörung sowie der Prüfung der Dokumente, die bei den unterschiedlichen Terminen vorgelegt werden, entscheidet das Bundesamt über den Asylantrag. Es gibt 4 Entscheidungsmöglichkeiten:

1. Anerkennung der Asylberechtigung (Art. 16a GG), 2. Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes (§ 3 AsylG), 3. Zuerkennung des Subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG), 4. Feststellung Abschiebungsverbot (§ 60 V+VII AufenthG). Liegt keine dieser Formen vor, wird der Antrag abgelehnt.

## **Rechtsanspruch in der Kita**

In § 22 der UN-Kinderrechtskonvention steht, dass ein Flüchtlingskind angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Rechte erhalten muss und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht. Daraus ergibt sich, dass alle Kinder, auch Flüchtlingskinder, deren Aufenthaltsstatus noch ungeklärt ist, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach SGB VIII haben. Nach § 6 SGB VIII haben Flüchtlinge bzw. Ausländer einen Anspruch auf Leistungen nach SGB VIII, wenn sie „rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben“ (§ 6 SGB VIII). Das bedeutet, dass alle Kinder mit Beginn ihres gewöhnlichen Aufenthalts – unabhängig von ihrem Status – leistungsberechtigt sind.

Kinder, die mit ihren Familien nach Deutschland geflohen sind, haben in ihren Herkunftsland keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr. Eine politische Bewertung, ab wann ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland beginnt, steht noch aus. Laut einer Rechtsexpertise des Deutschen Jugendinstituts (DJI) beginnt ab Einreise in Deutschland der gewöhnliche Aufenthalt (vgl. S. 35).<sup>7</sup>

Der Rechtsanspruch gilt auch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. „Ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs haben alle Kinder einen Rechtsanspruch (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Der Rechtsanspruch richtet sich gleichwertig nebeneinander auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Es besteht als bedarfsunabhängiger Grundanspruch im Umfang eines Halbtagesplatzes (mindestens vier Stunden). Ein darüber hinausgehender oder abweichender Umfang des Rechts-

---

<sup>7</sup> Deutsches Jugendinstitut (2016). Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise. DJI: München.

anspruchs ermittelt sich nach individuellen Bedarfskriterien (§ 24 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). (...) Kinder, die über drei Jahre alt sind, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Halbtagsplatz (sechs Stunden) zur Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Zudem ist für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung zu stellen. Eine Förderung in Kindertagespflege kommt für diese Altersgruppe nur noch ergänzend oder bei besonderem Bedarf in Betracht (§ 24 Abs. 3 S. 3 SGB VIII).<sup>8</sup>

Die Vermittlung von Kitaplätzen sollte über die Sozialbetreuung erfolgen. Dies ist zur Zeit, aufgrund von Personalmangel, nicht in allen Landkreisen der Fall. Dort, wo Sozialbetreuer tätig sind, vermitteln diese auch den Kitaplatz. Das bedeutet, dass Kitas die Eltern auf die Sozialbetreuung verweisen sollen, wenn Flüchtlingseltern in die Kita kommen und um einen Kitaplatz bitten. Mitarbeiter der Sozialbetreuung sind beim Landkreis beschäftigt oder bei einem freien Träger, der vom Landkreis beauftragt wurde.

---

<sup>8</sup> Deutsches Jugendinstitut (2016). Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise. DJI: München.

Stichwortregister	Gesetzliche Grundlagen und Erläuterungen
<b>Asylrecht</b>	<p>Das Grundgesetz (GG) Artikel 16a garantiert das Recht auf Asyl: „(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“<sup>9</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschränkung findet dieses Recht in den nachfolgenden Absätzen.</li> <li>• Im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) wird unter anderem definiert, wann einem Ausländer Asyl gewährt werden kann.</li> <li>• Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG wird ein Ausländer als Flüchtling anerkannt, wenn er sich aus begründeter Flucht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftslandes befindet, z.B. wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.</li> </ul>
<b>Asylverfahren und Unterbringung</b>	<p>Das Asylverfahren regelt das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das AsylVfG regelt das Procedere der Unterbringung, des Asylantrags und der Finanzierung von Sach- und Geldleistungen an die Asylbewerber.</li> <li>• Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt das Asylverfahren durch.</li> <li>• Die Bundesländer sorgen für die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und geduldeten Flüchtlingen.</li> <li>• Die Unterbringung in den Unterkünten der „vorläufigen Unterbringung“ wird in Baden-Württemberg an die Landkreise und kreisfreien Städte delegiert.</li> </ul>
<b>Landeserstaufnahmeeinrichtungen</b>	<p>Im § 46 AsylVfG werden die zuständigen Aufnahmeeinrichtungen bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Registrierung, die Asylantragsannahme und die Anhörung finden in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEAs) oder Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge statt.</li> </ul>
<b>Vorläufige Unterbringung/ Gemeinschaftsunterbringung</b>	<p>Nach §§ 48 und 53 AsylVfG sollen Ausländer, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, in Gemeinschaftsunterbringungen vorläufig untergebracht werden. Die Gemeinschaftsunterkunft soll nach öffentlichem und nach Interesse des Ausländers geschaffen werden.</p> <p>In §§ 7-9 und 10 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) wird in Baden-Württemberg die Aufnahme in eine vorläufige Unterbringung, in der Regel in eine Gemeinschaftsunterkunft, erläutert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzbedürftige Personen, z.B. Kleinkinder und ihre Eltern oder Folteropfer, können auch in einer Wohnung untergebracht werden.</li> <li>• Ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht.</li> <li>• Der Wohn- und Schlaffläche sollen 7 Quadratmeter zu Grunde gelegt werden (aktuell wurde diese Regelung jedoch ausgesetzt).</li> </ul>
<b>Anschlussunterbringung</b>	<p>Nach Ende der vorläufigen Unterbringung erfolgt bei Anerkennung als Flüchtling, aber spätestens nach max. 24 Monaten, die Anschlussunterbringung in kreisangehörige Gemeinden.</p>

<sup>9</sup> Vgl. Grundgesetz Artikel 16. Verfügbar unter: [http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_16a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html) (letzter Zugriff am 31.03.2022)

<b>Gesundheitliche Untersuchung</b>	In § 62 AsylVfG wird die gesundheitliche Untersuchung definiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausländer werden nach ansteckenden Krankheiten untersucht.</li> <li>• Dabei wird auch eine Aufnahme der Lunge gemacht.</li> <li>• Die Untersuchung erfolgt, in der Regel, in den Erstaufnahmeeinrichtungen.</li> </ul>
<b>Versorgung im Krankheitsfall</b>	Menschen mit Fluchterfahrung sind nicht krankenversichert. Die Akutversorgung ist jedoch gesichert. Für jeden Arztbesuch muss die Sozialbetreuung einen Behandlungsschein ausfüllen.
<b>Rechtsanspruch auf einen Kita-platz</b>	Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nach SGB VIII für alle Kinder in Deutschland - so auch für Kinder mit Fluchterfahrung.
<b>Finanzierung eines Kita-platzes und weiterer Kosten</b>	Der Kitaplatz wird über die Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII finanziert.
<b>Kooperationspartner</b>	Die Sozialbetreuung ist für die Vermittlung von Kitaplätzen zuständiger Kooperationspartner. Die Sozialbetreuer sind beim Landratsamt oder bei einem freien Träger, der vom Landratsamt beauftragt wurde, beschäftigt. Arbeitskreise Asyl, Lobbyisten rund und um das Thema Asyl, stehen als Kooperationspartner auch Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.
<b>Dolmetscher</b>	Werden Dolmetscher in die Kita-Arbeit mit Flüchtlingen eingebunden, z.B. bei Elterngesprächen, so findet § 65 SGB VIII Anwendung und es muss eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung eingeholt werden. Eine Verschwiegenheitserklärung für Dolmetscher kann beim Evangelischen Landesverband angefordert werden.
<b>Ehrenamt</b>	Arbeiten Ehrenamtliche mit den Flüchtlingskindern in der Kita, dann muss eine Verschwiegenheitserklärung (s.o.) und ein erweitertes Führungszeugnis zur Prüfung und Eignung der Person nach § 72a nach SGB VIII vorliegen.

## Literatur

(Stand der Internetadressen: 31.03.2022)

### Asylrechte, Asylverfahren:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge:  
<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/asylfluechtlingsschutz-node.html;jsessionid=1843B3364DEA073C45BD081BA20B02F4.intranet261>
- Diakonie:  
<http://www.diakonie.de/thema-kompakt-unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge-16189.html>
- Flüchtlingsrat Baden-Württemberg:  
<http://fluechtlingsrat-bw.de/>
- Gesetze im Netz:  
[http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_16a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html)  
[http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfq\\_1992/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfq_1992/index.html)

### Ansprechpartner/ Informationen:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:  
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/86582/8f415e2bb646421f3bab9352fc3a50b8/tagesbetreuungsausbaugesetz-tag-data.pdf>
- Bundesamt des Innern und Heimat:  
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/ministerium/ukraine-krieg/faq-liste-ukraine-krieg.html>
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg:  
<https://km-bw.de/,Lde/startseite/service/faq-schule-kita-ukraine-krieg>
- KVJS:  
[https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen\\_Formulare\\_Rundschreiben\\_Newsletter\\_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben\\_2022/RS\\_56\\_2022\\_FAQ\\_Kita-Ukraine\\_200422.pdf?msckid=66dcf9cbc79911eca9f40550f3918478](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben_2022/RS_56_2022_FAQ_Kita-Ukraine_200422.pdf?msckid=66dcf9cbc79911eca9f40550f3918478)  
KVJS (2018): Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg. Eine Arbeitshilfe mit Mindestrahmenbedingungen und fachlichen Hinweisen.
- Diakonie:  
<http://www.diakonie.de/service-navigator.html?action=map&consulting=1&l=0>
- Diakonie Baden, Diakonie Württemberg, Caritasverband Erzdiözese Freiburg und Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hrsg.) (2015). Flüchtlinge begleiten: Information für Ehrenamtliche und Hauptamtliche in Baden-Württemberg. Eine Handreichung und Arbeitshilfe.
- UNO:  
<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/projekte/projektberichte/inlandsprojekte/beratung-frankfurt.html>

### Psychologie und Pädagogik:

- Bindungstheorie:  
Pauen, S. (Hrsg.) (2008). Bindung und die Entwicklung des Selbst. In: Entwicklungspsychologie im Kindesalter (S. 583-602). Heidelberg: Springer.
- Neurowissenschaften und Trauma:  
Hüther, G. (2003). Die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen im Kindesalter auf die Hirnentwicklung. In: Brisch, K. H. & Hellbrügge, T. (Hrsg.) Bindung und Trauma (S. 94-104). Klett–Cotta Stuttgart.
- Psychologie Lexikon:  
<http://www.psychology48.com/deu/d/flashback/flashback.htm>
- Resilienz:  
<http://www.resilienz-freiburg.de/index.php/was-ist-resilienz>  
Gildhoff, K. & Rönne-Böse, M. (2009). Resilienz. Stuttgart: Reinhardt UTB.

### Forschungsinstitute:

- Deutsches Kinder- und Jugendinstitut:  
<http://www.dji.de/index.php?id=43484>

## IMPRESSUM

### **Herausgeber:**

Evangelischer Landesverband -  
Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.  
Heilbronner Str. 180  
70191 Stuttgart  
Tel.: 0711/1656-241  
Email: [info@evlvkita.de](mailto:info@evlvkita.de)  
[www.evlvkita.de](http://www.evlvkita.de)

### **Text und Redaktion:**

Simone Neu-Wagner  
Nadine Zinn

Stand: März 2022